

# Gemeinde Todtenweis

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Aindling  
Landkreis Aichach-Friedberg



## Bekanntmachung

### *B e k a n n t m a c h u n g*

#### *der Genehmigung des Flächennutzungsplans*

!!!!

#### **Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Todtenweis**

#### **für den Bereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 21 „SO FFF Nonnenau“ für die Flurnummern 1867 TF, 1868 TF und 1843 Gmkg. Todtenweis**

Der Gemeinderat Todtenweis hat in seiner Sitzung vom 25.11.2020 den vom Büro Herb und Partner aus Thierhaupten, ausgearbeiteten Flächennutzungsplanentwurf (1. Änderung,) in der Fassung vom 25.11.2020 mit Erläuterungsbericht **festgestellt**.

Mit Bescheid vom 01.02.2021 AZ 6100-2 hat das Landratsamt Aichach-Friedberg den Flächennutzungsplan der Gemeinde Todtenweis /für das Gebiet des künftigen **Beb.Plans Nr. 21 „SO FFF Nonnenau für die Flurnummern 1867 TF, 1868 TF und 1843** der Gemarkung Todtenweis genehmigt.

**Die Erteilung der Genehmigung** wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich (in Schriftform und digital) bekannt gemacht.  
Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan (Änderung, Ergänzung) wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der **Verwaltungsgemeinschaft Aindling**, Marktplatz 1, 86447 Aindling, Zimmer 109, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 13.30 Uhr bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Verwaltungsgemeinschaft Aindling  
- Bauamt -

Aindling den 19.03.2021  
  
Beate Pußl



zum Aushang am: **22.03.2021**  
(auch auf der Homepage)

Ausgehängt am: 22.03.2021

abzunehmen ab: **30.04.2021**

Abgenommen:: .....